

---

# Steuerrecht - kein Buch mit 7 Siegeln

---

Regionalgruppentreffen der GABAL-Mitglieder  
Sachsen und Umgebung

Eilenburg, 22. Mai 2001



## Ausgewählte Problembereiche des Steuerrechts

Referentin:

**Frau Steffi Jany**

Steuerberaterin und Niederlassungsleiterin  
der CONNEX Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH in Wittenberg

Telefon: (03491) 4961-0

Telefax: (03491) 4961-99

Internet: [www.connex-stb.de](http://www.connex-stb.de)

E-Mail: [wittenberg@connex-stb.de](mailto:wittenberg@connex-stb.de)

## Inhalt

1. Grundzüge des Steuerrechts
  - Einkommensteuer
  - Umsatzsteuer
  - Gewerbesteuer
2. Aktuelle Steuerrechtsänderungen
3. Steuersparmöglichkeiten



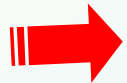
**CONNEX**

Steuer- und Wirtschaftsberatung

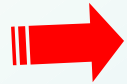
Steuerberatungsgesellschaft

## Grundzüge des Steuerrechts

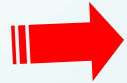
### Relevante Steuerarten



**Einkommensteuer**



**Umsatzsteuer**



**Gewerbsteuer**



**Körperschaftsteuer**



**Grunderwerbsteuer**



**Grundsteuer**



**Schenkungsteuer**

⋮

#### § 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG)

“ Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind.”

#### § 9 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG)

“ Werbungskosten sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.”

### 1. Voraussetzungen für Umsatzsteuerpflicht (§ 1 Umsatzsteuergesetz)

- Sie sind Unternehmer i.S.d. § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG)
- Sie erbringen als Unternehmer eine Leistung gegen Entgelt
- Die Leistung wird im Inland (Deutschland) erbracht.

### 2. Befreiungsvorschriften

Geregelt in § 4 UStG

28 Befreiungs –Tatbestände -> konkretisiert in Abschn. 45 – 122 UStR

Beispiel: § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG

Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer



## Grundzüge des Steuerrechts

### Umsatzsteuer

Nach § 4 Nr. 21 Buchst. b UStG sind von der Umsatzsteuer befreit:

„...die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen  
selbständiger Lehrer

aa) an Hochschulen im Sinne der §§ 1 und 70 des Hochschulrahmengesetzes **und**  
öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen

oder

bb) an **privaten** Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden  
Einrichtungen, soweit diese die Voraussetzungen des Buchst. a erfüllen.“

Bedingungen nach Buchst. a:

- Schulen, denen die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten (z.B. IHK)
- staatlich anerkannte Ersatzschulen

**Nachweispflicht: obliegt dem Steuerpflichtigen**

**➔ Umsatzsteuerpflicht besteht auch bei nicht ausgewiesener Umsatzsteuer !**

a) Ordnungsgemäße Rechnung:

Ich erlaube mir Ihnen für meine Leistungen in Rechnung zu stellen:

Vortragsleistung 2 Tage	DM 1.000,00
Zuzügl. Umsatzsteuer 16%	<u>DM 160,00</u>
Gesamt	DM 1.160,00

b) Rechnung **ohne** Umsatzsteuerausweis

Ich erlaube mir Ihnen für meine Leistungen in Rechnung zu stellen:

Vortragsleistung 2 Tage	DM 1.160,00
-------------------------	-------------

**➔ Umsatzsteuerpflicht besteht auch bei ausgewiesener Umsatzsteuer !**  
**§ 14 Abs. 2 und 3 UStG**

Gegenüber Volkshochschule in Rechnung gestellt:

Ich erlaube mir Ihnen für meine Leistungen in Rechnung zu stellen:

Vortragsleistung 2 Tage	DM 1.000,00
Zuzügl. Umsatzsteuer 16%	<u>DM 160,00</u>
Gesamt	DM 1.160,00

### 3. Steuersatz

- ▶ Grundsätzlich beträgt der Umsatzsteuersatz derzeit 16% bezogen auf die Nettoumsätze (siehe § 12 Abs. 1 UStG)
- ▶ Für bestimmte Umsätze ermäßigt sich der Umsatzsteuersatz auf derzeit 7% bezogen auf die Nettoumsätze (siehe § 12 Abs. 2 UStG)

**Zum Beispiel:**

**Verkauf von Büchern**

**gemäß Nr. 49 der Anlage zum UStG**

### 4. Vorsteuer

- Die Vorsteuer muß als Umsatzsteuer in der Rechnung ausgewiesen sein  
(Ausnahme: Kleinbetragsrechnungen unter DM 200)
- Es darf sich nicht um eine umsatzsteuerfreie Leistung handeln.

### 5. Vereinfachung für bestimmte Berufsgruppen

Bestimmte Berufsgruppen, z.B. Journalisten oder Hochschullehrer können die Vorsteuerbeträge als %-Satz vom Umsatz ermitteln

Journalisten 4,8% des Umsatzes

Hochschullehrer 2,9% des Umsatzes

**Voraussetzungen:** Umsatz < 120.000 DM und  
innerhalb der letzten 5 Jahre ist nicht von der Besteuerung nach  
Durchschnittssätzen zur „normalen“ Besteuerung gewechselt  
worden

# Grundzüge des Steuerrechts

## Gewerbesteuer

### Freiberufler

**Keine Gewerbesteuerpflicht**

Zu den Freiberuflern gehören:

- Angehörige der Katalogberufe des § 18 EStG  
z.B: Ärzte, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, Rechtsanwälte
- Unternehmer mit den Katalogberufen **ähnlichen** Berufen (Qualifikation muß nachgewiesen werden !)
- selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit

### Gewerbetreibender

**Gewerbesteuerpflicht**

## Grundzüge des Steuerrechts

### Gewerbsteuer

Die Berechnung der Gewerbesteuer basiert grundsätzlich auf der Gewinnermittlung des Einkommensteuergesetzes

Gewinn lt. Gewinnermittlung	DM 60.435
Zuzgl. Hinzurechnungen (z.B. Zinsen) hier	DM 0
Abzügl. Freibetrag	<u>DM – 48.000</u>
Verbleiben	DM 12.435
Darauf Gewerbesteuermeßbetrag	DM 124
Ergibt bei Anwendung des Hebesatzes der Gemeinde (z.B. Wittenberg 350%)	DM 435

### 1. Vorsteuer auf Betriebs-PKW

Gesetzesänderung zum 1.04.1999

Volle Vorsteuer aus dem Kaufpreis des betrieblich genutzten PKW kann nur dann geltend gemacht werden, wenn der PKW **ausschließlich** betrieblich genutzt wird.

- ⇒ Nachweis kann nur durch **Fahrtenbuch** erbracht werden
- ⇒ Die Existenz eines zweiten ausschließlich privat genutzten PKW reicht als Nachweis nicht aus.
- ⇒ Als ausschließlich betriebliche Nutzung wird eine Privatnutzung <5% noch anerkannt.

### Fahrtenbuch

- Tag
- km-Stand zu Fahrtbeginn
- km-Stand zu Fahrtende
- Zielort
- Reisezweck und aufgesuchter Geschäftspartner
- Abfahrts- und Ankunftszeiten, soweit Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden

### **Achtung !**

Auf Plausibilität des Fahrtenbuches achten.

( Ort der Tankquittungen, Benzinverbrauch und gefahrene km zwischen Tankstopps, km-Stand lt. Reparaturrechnungen)

### 2. Vorsteuer aus Reisekosten

#### **Gesetzesänderung zum 1.04.1999** (§15 Abs. 1a UStG)

Keine Vorsteuer mehr aus Reisekosten des Unternehmers oder seines Personals für

- Verpflegungsmehraufwendungen
  - > 24 Std. = DM 46,00/ Tag
  - > 14 Std. = DM 20,00/ Tag
  - > 8 Std. = DM 10,00/ Tag
- Übernachtungskosten,
- Fahrtkosten der Angestellten mit deren eigenem PKW

#### **BMF-Schreiben vom 28.03.2001:** Vorsteuerabzug wieder zulässig

(Gesetzesänderung geplant)

- aus Übernachtungskosten des Unternehmers
- aus Übernachtungskosten des Angestellten, wenn die Rechnung auf den Namen des Unternehmers ausgestellt ist
- aus Verpflegungskosten, die durch Rechnung belegt sind

### 3. Entfernungspauschale von DM 0,80 je km

Gültig ab 01.01.2001

a) Büro in der Wohnung

=> keine Fahrtstrecke Wohnung – Arbeitsstätte

b) Büro 12 km entfernt, PKW im Betriebsvermögen

Kosten für Abschreibungen, Benzin, Versicherung und Steuern ohnehin als Ausgabe angesetzt

Finanzamt prüft ggfs., ob sich daraufhin für Wohng. – Arbeitsstätte ein Betrag von > DM 0,80 ergibt

c) Büro 12 km entfernt, PKW im Privatvermögen

Kosten für Abschreibungen, Benzin, Versicherung und Steuern **nicht** als Ausgabe angesetzt, sondern je betrieblich gefahrenen km DM 0,58 berechnet

Wohnung – Büro:

10 km x 0,70 DM = 7,00 DM

2 km x 0,80 DM = 1,60 DM

pro Tag anzusetzen 8,60 DM

### 4. § 7g – Rücklage gekürzt

**Gültig ab 01.01.2001**

„Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes ... eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden (Ansparabschreibung). Die Rücklage darf 40 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten, das der Steuerpflichtige voraussichtlich bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres anschaffen oder herstellen wird.“

- ⇒ Größenmerkmale: Betriebsvermögen muß < 400.000 DM sein
- ⇒ Wirtschaftsgut muß neu und beweglich sein
- ⇒ Wirtschaftsgüter müssen konkret benannt sein, Sammelbezeichnungen (z.B. Büroeinrichtung) reichen nicht aus

### **5. Neue Abschreibungstabellen seit 01.01.2001**

In der Regel gelten für Anschaffungen ab 01.01.2001 längere Nutzungsdauern.

### **6. „Riester-Rente“**

Die steuerliche Förderung der gezahlten Beträge zur Altersvorsorge wird sich verändern. Ein entsprechendes Gesetz ist derzeit in Arbeit.

# Grundzüge des Steuerrechts

## Steuersparmöglichkeiten

### Ausgangsbasis: Gewinnermittlung mit Gewinn DM 60.000

#### 1. Cash flow erstellen

Gewinn	60.000 DM
Steuerberatung/ Spenden	500 DM
Krankenversicherung, Lebensversicherung usw.	15.000 DM
Lebensführung	<u>44.500 DM</u>
verbleiben	0 DM

=> ggfs. Aufnahme eines Darlehens

#### 2. Vorrangige Investition im betrieblichen Bereich

Beispiel: Kauf eines Schreibtisches für DM 5.000

Nutzungsdauer 10 Jahre => steuerl. Aufwand pro Jahr 500 DM

dadurch Einkommensteuerersparnis 100 DM

im Fall der Finanzierung: 7% Zinsen/ Jahr auf DM 5.000 = DM 350 !!!

# Grundzüge des Steuerrechts

## Steuersparmöglichkeiten

**Ausgangsbasis: Gewinnermittlung mit Gewinn DM 60.000**

3. Laufende Ausgaben vorziehen

z.B. Kauf von Büromaterial, Abschlagszahlung an Steuerberater usw.

=> lediglich Gewinnverschiebung; Steuerersparnis tritt aufgrund unterschiedlicher Steuersätze in den einzelnen Jahren ein

4. Ansparabschreibungen nach § 7g EStG

5. Steuersparmodelle im privaten Bereich

- Sind die Vorsorgeaufwendungen bereits ausgeschöpft?

- Vermietung einer Eigentumswohnung => nach Wegfall der Sonderabschreibungen kaum noch als Steuersparmodell anzusehen

- Klassische Steuersparmodelle, d.h. Beteiligung an GbR oder KG

(Verlustzuweisungsgesellschaften wie z.B. Windparks, Flugzeugleasing usw.)

---

# Steuerrecht - kein Buch mit 7 Siegeln

---

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**